

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Februar 1854.

1. Kosten der Bremischen Gesandtschaft zu Washington.

Die jährlich zunehmende Wichtigkeit unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika und der dadurch um so fühlbarer gewordene Mangel einer diplomatischen Vertretung Bremen's daselbst haben, wie der Bürgerschaft bekannt sein wird, dem Senat im vorigen Jahre Veranlassung gegeben, den Herrn Rudolf Schleiden nach Washington abzuordnen und in der Eigenschaft eines Ministerresidenten bei der dortigen Regierung zu beglaubigen. Ueber die muthmaßliche Dauer dieser außerordentlichen Sendung konnte und kann auch noch zur Zeit kein sicheres Urtheil gefällt werden; indessen stellen sich nach den bereits gemachten Erfahrungen die Vorzüge einer derartigen Vertretung in Washington schon jetzt als zu erheblich dar, um nicht die Ansicht begründen zu müssen, daß dieselbe vorerst nicht werde unterbrochen werden dürfen. Indem der Senat sich überzeugt hält, daß die Bürgerschaft diese seine Ansicht, deren weitere Begründung im vorliegenden Falle kaum erforderlich sein wird, vollständig theilen werde, beantragt er, daß demzufolge auch die Kosten jener bisher aus dem Fonds für Missions- und Reisekosten bestrittenen Sendung nunmehr in Gestalt eines festen, dem Herrn Schleiden für die Dauer seiner erwähnten Functionen zu bewilligenden Gehalts auf das Budget genommen werden, und giebt nach sorgfältiger Prüfung des vorliegenden Erfordernisses anheim, sich mit der Verwendung einer Summe von jährlich 4000 Dollars oder circa 5000 Thalern für diesen Zweck, vorläufig für die Dauer von 3 Jahren, einverstanden erklären zu wollen.

2. Bauordnung.

Dem Senat ist von der zur Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation ein Bericht wegen Ausdehnung der am 25. April 1853 publicirten Verordnung auf Vegesack und Bremerhaven eingereicht, welchen er der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Uebrigens muß er bei dieser Veranlassung darauf aufmerksam machen, daß in der Bauordnung vom 25. April v. J., während sub A. §. 12 h. dieses Gesetzes die Uebertragung des dem Staat bei der Anlage neuer Straßen abzutretenden Terrains auf Kosten des Staats geschehen soll, hinsichtlich der 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheile sub C. §. 2 bestimmt worden ist, daß eine solche Uebertragung auf Kosten des Unternehmers stattfinden solle. Da nun die Einsicht der damaligen Verhandlungen ergibt, daß diese Verschiedenheit nicht beabsichtigt sei, so dürfte es sich empfehlen, in beiden Fällen die erwähnten Kosten entweder dem Staat oder dem Unternehmer zur Last zu bringen. Der Senat sieht einer Erklärung der Bürgerschaft darüber entgegen.

Endlich theilt er der Bürgerschaft

3. den siebenten Bericht der Schuldeputation,

welcher die Verbesserung des Volksschulwesens, und zwar namentlich das Seminar, betrifft, zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung mit.

Anlage A.
zur Mittheilung des Senats vom
8. Februar 1854.

B e r i c h t

der zur Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation in
Betreff Anwendung der für die Stadt Bremen am 25. April v. J.
publicirten Bauordnung auf die Städte Vegesack und Bremerhaven

Die berichtende Deputation hat durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23. März und 8. April v. J. den Auftrag erhalten, darüber zu berathen und zu berichten, ob und wie weit die obengedachte Bauordnung, insbesondere die Schornsteinbauordnung auch für die beiden Hafenstädte in Anwendung zu bringen sei.

Zur Erledigung dieses Auftrages hat sie Sorge getragen, mittelst der Beihülfe der betreffenden Behörden jener Städte von dem in fraglicher Hinsicht dort vorhandenen Bedürfnisse sich zu unterrichten, und sieht sich nun im Stande, die folgenden Vorschläge einer höheren Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen:

1. In Vegesack zunächst kann unter den nachstehenden Ausnahmen und Beschränkungen die erwähnte Bauordnung eingeführt werden:

- 1) Diese Ordnung hat drei Haupttheile. Sowie die unter A sich findenden »allgemeinen Bauvorschriften« und die »Vorschriften in Betreff der Feuerungsanlagen und Schornsteine« unter B., nicht aber die »besonderen Vorschriften« hinsichtlich einiger zur Stadt Bremen gezogener Gebietsheile unter C., hier nur in Frage kommen können, versteht es sich auch von selbst, daß allenthalben, wo in der hiesigen Bauordnung von der Stadt Bremen und der Polizeidirection die Rede ist, die Stadt Vegesack und deren Amt genannt werden müssen.
- 2) Der Satz 6, §. 2, betreffend Reit- und Strohdächer, darf wegfallen, da sich in Vegesack solche Dächer, abgesehen von zwei, früher zum Dorfe Numund gehörigen Bauernhöfen nicht befinden und somit für eine besondere gesetzliche Bestimmung keine genügende Veranlassung obwaltet.
- 3) Da die dortige Bauweise fast nur 10zöllige Steine anwendet, so dürfte es, da man sich diesem Brauch ohne Gefahr bequemen kann, im Interesse der Bewohner Vegesacks, sich empfehlen, demgemäß den Satz d. §. 2 abzuändern, also statt 12" zu setzen 10", statt 6" — 5" und statt $1\frac{1}{2}'$ — 15".
- 4) Im vierten Absatz von §. 3 mag der Wunsch erfüllt werden, noch vor »Fenstern und Luftscheiben« einzuschalten Lücken, und würde dieser Satz dann so zu fassen sein:

von solchen Lücken, Fenstern und Luftscheiben, welche so niedrig angebracht u. s. w.

- 5) Der §. 6 erwähnt die Wirksamkeit der Polizeidirection und der Baudeputation. Die Deputation weiß, da diese Behörden in Vegesack nicht existiren, hier keinen andern Ausweg in Vorschlag zu bringen, als das fragliche Geschäft dem Amte als der dortigen Staatsbehörde und dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu übertragen. Die Beeidigung der Sachverständigen wird übrigens vor dem Amte geschehen, und die am Schlusse des §. 6 gedachten Taxationskosten von der Vegesacker Gemeindekasse getragen werden müssen.

Auch in den §§. 7 und 8 würde die Gemeindebehörde und resp. die Gemeindekasse zu nennen sein.

- 6) Nach Maßgabe der Fußwege in Vegesack scheint es sich zu empfehlen; statt Tritte von 15" Breite nur Tritte von 12" Breite zuzulassen, und statt 8 breite Fußwege zu erfordern, sich mit solchen von einer 6'-gen Breite zu begnügen.
- 7) §. 10, statt Bepflasterungsdeputation würde die gemeinschaftliche Wirksamkeit der obengedachten Behörden eintreten.
- 8) Der §. 12 hatte schon durch die am 19. Januar 1844 für Vegesack publicirte obrigkeitliche Bauordnung im Wesentlichen Geltung; die Vegesacker Behörde wünscht jedoch, daß in Berücksichtigung der dortigen kleineren Verhältnisse, die Breiten der Ausgänge und Straßen auf resp. 12 und 24 Fuß beschränkt werden, was die Deputation als genügend empfehlen möchte.
- Die Wirksamkeit der hiesigen Polizei- und Bepflasterungsbehörden (§. 12. h.) dürfte auch hier wohl nur dem Amte, als der Staatsbehörde, und dem Gemeinderath in Vegesack gemeinschaftlich zugewiesen werden können, sofern es sich nicht lediglich um polizeiliche Functionen, die dem Amte allein verbleiben müssen, handelt.
- Für »Staat« sub h ist die Vegesacker Stadtgemeinde zu benennen. Auch empfiehlt sich hier der unter II. 4. d anheimgestellte Zusatz.
- 9) Der §. 13 fällt für Vegesack selbstredend hinweg.
- 10) Zu §. 14. a würde die Regulirung der Baulinie wiederum dem Amte in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath zu überlassen, sodann die Entschädigung der Vegesacker Gemeindefasse aufzulegen sein.
- 11) Zu §. 14. c. darf auf das so eben Gesagte verwiesen werden, soweit es die »gesetzliche Regulirung« betrifft.
- 12) Da die Verordnung von 1847 nicht für Vegesack publicirt ist, so kann im Anfange des zweiten Satzes d. §. 14, nur von einer Publication der jetzt beabsichtigten Bauordnung die Rede sein.
- 13) Für §. 15 schlägt die Deputation folgende Fassung vor:
Als Gebühren für die amtlichen Besichtigungen und die etwa damit verbundenen Kosten soll eine Abgabe von 1 per Mille u. s. w. wie der §. 15 lautet; indem sie diese Weise der Deckung der Unkosten im Allgemeinen einfach, zweckmäßig und gerecht hält, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe abweichende Normen in fraglicher Hinsicht für die Stadt Vegesack eingeführt sehen möchte.
- 14) In §. 17 wird statt der Verordnung von 1847, nach dem oben unter 8 Bemerkten, die für Vegesack publicirte, vom 19. Januar 1844 zu benennen sein.
- 15) Da der Staat das ihm in Vegesack gehörige Territorium niemals der dortigen Stadtgemeinde abgetreten hat, so werden deren Behörden in Bezug auf dieses auch keine amtliche Wirksamkeit ausüben können, und daher, für den Fall, daß der Staat daselbst Bauten oder Anlagen herstellen lassen sollte, die §§. 3—14 incl. der Bauordnung eine Anwendung nicht finden dürfen.
- 16) Die Schornsteinbauordnung ist für Vegesack völlig anwendbar. Weil jedoch wie schon bemerkt wurde, der 10-zöllige Stein daselbst allgemein benutzt wird, so würde man sich

zu §. 13 statt 3" mit 2½"

« 15) statt 18 zu 21" Breite mit 20" zu 20"

« 16)

begnügen können.

Endlich wäre in §. 29 statt Baucommissär — zu sagen: Baubeamte.

Was

II. Bremerhaven anlangt, so gilt für diese Stadt

- 1) dasselbe, was bei Begeßack oben I. 1, 2, 3, 4 zu den §§. 1—3 der Bauordnung bemerkt ist.

Dagegen würden

- 2) hier als bedeutungslos wegfallen müssen die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 10, erster Absatz, der Bauordnung, indem nach dem Bericht des dortigen Amtes solche, die Passage beeinträchtigende und zugleich berechnigte Anlagen nicht existiren, unbefugte oder vergünstigungsweise entstandene Anlagen aber nach dem Ermessen der dortigen Polizeibehörde ohne Anstand beseitigt werden können. Der zweite Absatz des §. 10 möchte jedoch nach der Ansicht des dortigen Amtes nicht ohne Nutzen beibehalten werden.
- 3) Ist zu §. 9 der Bauordnung zu erwähnen, daß mit den vorhergehenden Paragraphen die Worte: in den obengedachten Fällen wegfallen, bei der großen Breite der Fußwege in Bremerhaven übrigens der Wunsch der dortigen Behörde, die weiter erwähnten zwei schmalen Tritte bis zu 12" für Jeden zu bewilligen, unbedenklich gewährt werden könnte.
- 4) Zu §. 12 der Bauordnung darf im Allgemeinen auch hier das oben bei Begeßack I. 8 Bemerkte gelten, doch kann
- a. die Breite von 15' und 30' in dem geräumigen Bremerhaven sehr wohl festgehalten werden;
 - b. die in §. 12 a allegirte Verordnung von 1841 dagegen, weil in Bremerhaven keine Bauordnung publicirt ist, auch nicht in Bezug genommen, und daher das fragliche Verbot nur für die Zukunft erlassen werden; auch
 - c. ebensowenig auf die sub c hinangezogenen §§. 6, 7, welche laut II. 2 dieses Berichts ausfallen, verwiesen und statt dessen nur im Falle eines vergeblichen Güteversuches das Expropriationsverfahren vorgeschrieben werden; endlich ist
 - d. anheimzustellen, ob bei der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse beider Hafenplätze nicht der Zusatz sich empfehle, daß der Senat in Rücksicht auf höhere Staatsinteressen in allen Fällen die Genehmigung versagen möge.
- 5) Zu §. 14 a, b, c der Bauordnung würde wiederum das oben I. 10, 11, Bemerkte gelten können, nur scheinen die Bestimmungen, welche, abgesehen von dem ersten Satz in §. 14 a. getroffen sind, und ferner diejenigen in §. 14 d. für Bremerhaven kein Bedürfnis zu sein, und somit ganz wegfallen zu können.
- 6) Indem §. 15 der Bauordnung aus dem oben sub 13 bei Begeßack bemerkten Grunde auch hier beizubehalten sein, und dieselbe dort empfohlene Fassung erhalten würde, wird statt des §. 17, weil die bisherige Stadt-Bremische Bauordnung für Bremerhaven nicht publicirt worden, auszusprechen sein, daß
- die Bestimmungen der beabsichtigten Bauordnung für Bremerhaven auf die vor der Publication dieser Ordnung genehmigten Bauten nur insoweit Anwendung finden, als dieselben bereits früher in Geltung gewesen seien.
- 7) Was endlich oben sub I. hinsichtlich der Schornsteinbauordnung für Begeßack empfohlen ist, empfiehlt die Deputation gleichmäßig für Bremerhaven, und stellt dem Allen gemäß anheim:
- zu beschließen, daß die Bauordnung vom 25. April v. J., unter den angedeuteten Modificationen auch für die Städte Begeßack und Bremerhaven zur Anwendung zu bringen sei, wohnnach die Publication der diesem Beschlusse entsprechenden Verordnungen für Begeßack und Bremerhaven zu erfolgen haben würde.

Bremen, am 3. Februar 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) W. F. Barkhausen.

Anlage B.
zur Mittheilung des Senats vom
8. Februar 1854.

Siebenter Bericht der Schuldeputation,
die Verbesserung des Volksschulwesens, insbesondere das Seminar
betreffend.

Die Deputation hat die Frage, wie in Zukunft unseren Volksschulen ein Nachwuchs tüchtiger Lehrkräfte zu sichern sein möchte, einer sorgfältigen Erwägung um so mehr unterziehen zu müssen geglaubt, je abweichender die Meinungen sind, die über diese, bei den durch den geringen Umfang unseres Staates bedingten Verhältnissen, allerdings schwer zu beantwortende Frage bis jetzt öffentlich einen Ausdruck gefunden haben.

Die Vorbedingung jedes, in dieser Hinsicht zu erzielenden Erfolgs ist bereits erfüllt oder ihrer Erfüllung nahe: die Lebensstellung unserer Volksschullehrer ist gebessert und gehoben; sie ist ein Ziel geworden, dessen Erreichung tüchtigen jungen Kräften als ernster, nachhaltiger Anstrengung werth erscheinen kann.

Doch damit allein ist die dem Staate obliegende Aufgabe nicht erfüllt; es wird auch noch formeller Einrichtungen bedürfen, um jenen Kräften zu der, für den Lehrerberuf erforderlichen Ausbildung zu verhelfen. Daß in dieser Beziehung das bestehende s. g. Seminar auch mäßigen Anforderungen nicht genüge, wird schwerlich bestritten werden. Im Anfange dieses Jahrhunderts durch Privatkkräfte gegründet, ist es, ungeachtet später der Staat sich seiner angenommen hat, auf jener Stufe einer Nebenanstalt verblieben, von der zu Anfang alle Institute dieser Art ausgegangen, von welcher dieselben aber in Deutschland mit wenigen Ausnahmen überall, vornehmlich aber in Preußen, unter dem auch hier reformirenden Einflusse Pestalozzi's, im Laufe der letzten fünfzig Jahre nach und nach zu selbständigen, zum Theil großartigen Lehranstalten emporgehoben sind. Zwar wird auch auf unserem s. g. Seminar Unterricht ertheilt in der Bibeldkunde, Katechetik, Geschichte, Geographie, der deutschen Sprache, Arithmetik, Geometrie, im Singen und Schreiben; allein nur in 21 Stunden wöchentlich, je nach der Jahreszeit früh Morgens oder spät Abends, sowie in den freien Nachmittagsstunden Mittwochs und Sonnabends. Für die gewöhnlichen Arbeitsstunden des Tages meistens schon durch eine Berufsthätigkeit in Anspruch genommen, nehmen die jungen Leute selten an allen Unterrichtsstunden, und an den einzelnen häufig nur unregelmäßig Theil. Im Blick auf die bevorstehende Tagesarbeit zerstreut oder durch die überstandene ermüdet, fehlt ihnen die Sammlung und die Frische der Auffassung. Was Wunder daher, daß bei aller Treue der Lehrer, ja der einsichtsvollen Sorge ungeachtet, welche die Vorsteher von Anfang an der Pflege dieser Anstalt zugewendet haben, an den Zöglingen die Frucht dieses Unterrichts, zumal bei der großen Ungleichmäßigkeit ihrer Vorbildung, in einer gleichmäßigen Ausbildung in allen Lehrgegenständen so gut wie niemals, und auch bei den einzelnen Disciplinen in der Regel nur in einem zusammenhanglosen Wissen besteht.

Wie nun aber zu bessern sei, darüber sind in den früheren Verhandlungen drei verschiedene Vorschläge gemacht worden: Errichtung eines eigentlichen Seminars als einer selbständigen Bildungsanstalt für Volksschullehrer in Gemeinschaft mit einem benachbarten Staate, Ausbildung unserer Lehramtskandidaten auf auswärtigen Seminaren vermittelt Unterstüßung des Staates, Begründung eines Seminars für Bremen besonders.

Die Deputation darf um so weniger unterlassen, über diese Vorschläge sich zu äußern, als sie durch deren Erwägung auf eine Frage geführt ist, die in keinem jener Vorschläge eine Antwort findet und doch vor Allem beantwortet sein will.

Was zunächst die Errichtung eines Seminars in Gemeinschaft mit einem benachbarten Staate betrifft, so unterliegt ihre Ausführbarkeit gerechtem Zweifel. Schwerlich dürften zwei Staaten auch nur über den Sitz einer solchen Anstalt sich vereinigen; den davon abhängigen großen Vortheil unmittelbarer dauernder Beaufsichtigung und die größere Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Benutzung wird keiner von ihnen aufgeben wollen. Auch hängt die Wahl der Lehrer, die Feststellung des Lehrplans, der Controle, der Zucht, kurz, das Leben einer solchen Anstalt von Grundsätzen ab, über welche eine Verständigung in der Weise, daß auch jede künftige Aenderung durch beiderseitige Zustimmung bedingt wäre, sich so gut als unmöglich darstellen dürfte.

Die Ausbildung unserer jungen Leute auf fremden Seminaren würde, eingezogenen Erkundigungen zufolge, auf dem Wege der Vereinbarung mit anderen deutschen Staaten, namentlich mit Preußen, Hannover und Oldenburg, allerdings zu ermöglichen sein. Mit einem Kostenaufwande von jährlich etwa tausend Thalern würden zehn bis zwölf Zöglinge auf fremden Seminaren untergebracht werden können, was, den Cursus zu zwei und selbst zu drei Jahren angenommen, zur Ergänzung des Bremischen Volksschullehrerstandes um so mehr ausreichen möchte, als man für unsere verhältnißmäßig gut dotirten Stellen auch Fremde zu gewinnen erwarten darf.

Allein auch diese Einrichtung, bei welcher jede, von unseren eigenthümlichen Bedürfnissen ausgehende Einwirkung auf Geist und Formen solcher Lehranstalten ausgeschlossen wäre, hat schon eben deshalb ihre Bedenken. Könnte auch die Möglichkeit gleichzeitiger Benutzung verschiedener Seminare gesichert werden, so würde doch der Regel nach die Beschickung einer und derselben Anstalt in mancher Rücksicht sich empfehlen. Immer aber wird die Auswahl schwer und nicht ohne Gefahr sein, da das Urtheil über die größere oder geringere, stets weniger durch äußere Einrichtungen, als durch die Persönlichkeit der Dirigenten und Lehrer bedingte Tauglichkeit eines Seminars selten auf objectiv richtige Grundlagen gebaut werden, das einmal gewählte durch einen Wechsel der Personen an Werth verlieren, und doch nicht leicht mit einem anderen vertauscht werden kann. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, daß das Zusammenleben in s. g. Convicten, welches bei den größeren Anstalten dieser Art stattfindet, für nichts weniger als vorbereitend zu einem Beruf gehalten werden mag, der, weil das Volksleben zu veredeln sein Ziel ist, das volle Verständniß dieses Lebens in allen seinen Aeußerungen voraussetzt, — ja, daß jene Abgeschlossenheit nicht einmal als gefahrlos für die sittliche Ausbildung betrachtet wird, daß wenigstens in ihr leichter jene Selbstüberschätzung aufwuchern kann, die später, indem sie mit ihren Wünschen unaufhörlich in glanzvollere Wirkungskreise hinübergreift, den Frieden im Beruf, die Freude an ihm und damit allen Segen desselben ausschließt. — Von erfahrenen Volksschullehrern hat man endlich wohl die Bemerkung gehört, daß das, durch unsere Verfassung erzeugte größere Unabhängigkeitsgefühl des Volkes schon bei der Jugend eine andere Behandlung bedinge, als in Staaten, wo die Gewöhnung Aller an militärische Zucht schon in den Schulen beginnen und für die Disciplin maßgebend sein dürfe.

Indeß, wollte man auch von allen diesen Bedenken absehen, so würde sich doch, da bei den eigentlichen Seminaren die Aufnahmefähigkeit häufig, z. B. in Preußen, an das vollendete siebenzehnte, ja achtzehnte Lebensjahr geknüpft ist, nirgend aber ein Zögling vor dem vollendeten sechzehnten Jahre aufgenommen wird, die Frage aufdrängen: wo und wie sollen die in der Regel im fünfzehnten Jahre aus der Volksschule ausgetretenen Knaben zum Eintritt in ein Seminar vorgebildet werden?

Diese Frage würde vor allen anderen auch dann eine Antwort erheischen, wenn man auch für die Einrichtung eines eigenen Bremischen Seminars sich entscheiden sollte, — eine Einrichtung, der freilich auf den ersten Blick der Einwand entgegensteht, daß sie einen Apparat erfordern würde, der zu den finanziellen Kräften unseres Staates und zu der geringen Zahl der Lehramtsandidaten, deren wir bedürfen, in keinem Verhältnisse stehen möchte, wie denn auch in Deutschland auf eine so geringe Einwohnerzahl, wie unser Staat sie enthält, nirgend ein eigentliches Seminar zu bestehen pflegt.

Die verschiedenen, eben beleuchteten Vorschläge, welche nur die seminaristische Vervollendung der, dem Volksschullehrer nöthigen Bildung im Auge haben, können daher zunächst noch ganz auf sich beruhen bleiben: vor allen Dingen thut es noth, sich darüber zu entscheiden, wie den Knaben, welche jenem Berufe sich widmen wollen, nachdem sie das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, dazu die erste besondere Vorbildung zu geben sei. Grade in dem fünfzehnten und sechzehnten Lebensjahre soll bei solchen Knaben die eine oder andere

Fertigkeit, deren ein tüchtiger Volksschullehrer bedarf, schon fast ausgebildet; es soll zu dem Wissen, das dieser Beruf voraussetzt, in dem erforderlichen Umfange und in der ihm eigenthümlichen Art, die Grundlage gelegt; es soll der Trieb zur Fortbildung geweckt und das Verständniß für den richtigen Gang derselben eröffnet; es soll vor allen Dingen schon der religiös-sittlichen Entwicklung jene Richtung gegeben werden, durch welche eine höhere Auffassung des Lehrerberufs, in der allein die rechte Treue wurzeln kann, bedingt ist. Dieser Aufgabe kann selbstredend keine Lehranstalt, die bei der Feststellung ihrer Ziele eine künftige Berufsthätigkeit überall nicht oder eine andere im Auge hat, und die doch nach Maßgabe ihrer Ziele sowohl die Qualification ihrer Lehrer als Art, Umfang und Behandlungsweise der Lehrgegenstände bestimmen muß, genügen; ebenso wenig wird man aber in diesen wichtigen Jahren die Knaben lediglich sich selbst überlassen wollen und dürfen. Daher die, auch überall anerkannte Nothwendigkeit besonderer s. g. Präparandenanstalten für die Seminare. Sollen wir nun eine solche Anstalt selbst errichten oder eine fremde benutzen? Die Wahl unter diesen Alternativen kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Von der Benutzung einer fremden Präparandenanstalt wäre zunächst die weitere Ausbildung auf einem auswärtigen Seminar, und zwar eben auf demjenigen, zu welchem die gewählte Vorbereitungsschule gehören würde, eine nicht wohl zu vermeidende Folge; es wäre daher über das Wie der Ausbildung unserer Volksschullehrer überhaupt mit Ausschluß jedes andern Weges, in einer Weise ein für allemal entschieden, deren Unzuträglichkeiten oben geschildert sind. Aber noch mehr! Schon in einem Alter, in welchem doch weder die Neigung noch die Begabung für einen bestimmten Beruf sich mit einiger Sicherheit feststellen läßt, würden die Knaben in eine Lage gebracht, welche ihnen selbst, bei einem Wechsel der Neigung, die Freiheit der Umkehr sehr beeinträchtigen, der heimathlichen Behörde aber das eigene Urtheil über die Entwicklung des Zögling, insbesondere über eine entschiedene Befähigung desselben zum Lehrerberuf, in hohem Grade erschweren würde. Und doch ließe sich die Verpflichtung des Staats nicht von der Hand weisen, auch für die Zukunft derjenigen zu sorgen, die nun einmal das Ziel des Weges, auf den er sie geführt, in einem Alter erreicht hätten, in welchem nicht leicht mehr ein anderer Beruf, der den Anlagen vielleicht angemessener gewesen wäre, sich ergreifen läßt. Und wie sollte endlich auch nur dafür ausreichend gesorgt werden können, daß die in so frühem Alter schon aus dem Kreise ihrer Angehörigen in die Fremde hinausgewiesenen Knaben dort einer treuen Ueberwachung und achtsamen Erziehung nicht ermangelten?! Ja, wollte man auch vor allen diesen Bedenken das Auge verschließen, zugleich der großen Kosten nicht achten, die eine solche, eine ganze Reihe von Jahren umfassende Sorge für die Heranbildung künftiger Volksschullehrer dem Staat aufbürden müßte: was wäre selbst im besten Falle unserem Schulwesen mit solchen Candidaten gewonnen? Schon an der Grenze der Knabenjahre von dem Boden, auf dem sie dereinst zu wirken berufen wären, entfernt, würden die etwa im zwanzigsten Jahre Zurückkehrenden dem heimathlichen Leben und seinen eigenthümlichen Verhältnissen, durch deren genaue Kenntniß eine einflußreiche Wirksamkeit grade des Volksschullehrers bedingt ist, völlig entfremdet sein. In dem Geiste des besonderen Instituts, dem sie angehört, unter dem Einflusse der besonderen Verhältnisse des Landes und des Volks, in dem sie eine Reihe von Jahren verlebt hätten, vielleicht zu dem Beruf mehr eines Landeschullehrers — den die meisten auswärtigen Seminare vorzugsweise im Auge haben, — herangebildet: welch einen ganz andern Maßstab für die Stärke und die Schwächen ihres Wissens und Könnens würden sie in unseren Lebensverhältnissen sich entgegen gehalten sehen; ja, wie schwer würde es ihnen werden, auch nur die Sucht bei einer Jugend zu erhalten, die aus der Fremdartigkeit ihres Wesens, aus ihrer Unkenntniß volksthümlicher Verhältnisse, aus ihren Verstößen gegen Herkommen und Sitte zu muthwilliger Kritik den schwer zu dämpfenden Reiz empfangen würde!

Die Deputation ist aus diesem Grunde des Dafehaltens, daß, um mit dem zu beginnen, was vor allen Dingen noth thut, eine eigene Unterrichtsanstalt zu errichten sei, welche die jungen Leute, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, bald nach ihrem Austritt aus der Schule aufnehme; und daß man die Erfahrung von den Resultaten dieser Schule abwarten könne, um sich weiter darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Staat den aus derselben hervorgegangenen Zöglingen zur Vollenbung ihrer Vorbildung eine weitere Förderung werde angedeihen zu lassen haben.

Eine solche Schule, die man immerhin mit dem hergebrachten Namen eines Seminars bezeichnen mag, würde den Zögling, der zum Lehrerberuf Neigung und Begabung hätte, und dem, wie wohl vorausgesetzt werden darf, eben deshalb schon in der Volksschule eine besondere

Aufmerksamkeit und Förderung seines Lehrers sich zugewendet hätte, nach seiner Confirmation aufnehmen. Die Unterstützung des Staats würde auf den freien Unterricht einschließlich dessen, was den Kindern in den Freischulen gewährt wird, sich beschränken, der Schüler daher für Wohnung und Unterhalt auf seine Familie angewiesen bleiben, auf deren sittlich gesundes Leben in der Regel schon aus der Neigung und Bestimmung des Knaben zum Lehrerberuf geschlossen werden darf. In Ausnahmefällen und bei besonders begabten Schülern könnte freilich für ein Pensionat bei einem Lehrer gesorgt werden, indeß dürfte einstweilen, damit nicht von vornherein Ansprüche herausgefordert werden, die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten der Privatwohlthätigkeit zu überlassen sein.

Der Unterricht, zunächst etwa auf zwei Classen vertheilt, jedenfalls auf einen zweijährigen Cursus berechnet, würde, bei angemessener Vertheilung, Religion und Bibelfunde, Katechetik und Pädagogik, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Geographie, biblische und Profangeschichte, deutsche Sprache, declamatorisches Lesen, Schönschreiben, Zeichnen, Musik und Gesang in regelmäßig 32 Stunden die Woche umfassen. Die Schule würde darauf zählen müssen, daß auch in den Mußestunden die Schüler durch keinerlei Nebengeschäft in Anspruch genommen und von ihren Aufgaben abgezogen würden; sowie auch eine Entlassung aus der Schule vor vollendetem Cursus in der Regel nicht zu gestatten wäre. Schon die untere Classe könnte möglicherweise die Schüler bis zu dem, durch ein Tentamen zu ermittelnden Grade der Ausbildung bringen, die im Nothfall für Gehülfsen bei ländlichen Elementarschulen ausreicht; die Aufgabe der ersten Classe würde es jedenfalls sein müssen, die Schüler in den einzelnen Wissenschaften und Fertigkeiten so weit zu fördern, daß für die eigene Fortbildung ein tüchtiger Grund gelegt, zugleich für dieselbe der Trieb geweckt und das Verstandniß geöffnet wäre.

Um den Volkslehrerstand in Stadt und Gebiet vollzählig zu erhalten, wird es freilich jährlich kaum acht neuer Anstellungen bedürfen; allein die Zahl der für jene Anstalt zuzulassenden Schüler dürfte nicht ängstlich nach diesem Bedürfnis zu bemessen sein. Ohne irgend erhebliche Kostenvermehrung könnte man die Zahl selbst bis zu 24 erwachsen lassen; denn während der Staat bei Errichtung eines eigentlichen, ein reiferes Alter der Zöglinge voraussetzenden Seminars die moralische Verpflichtung nicht wohl von sich ablehnen könnte, bei Besetzung von Lehrstellen zunächst nur auf diejenigen jungen Männer Rücksicht zu nehmen, die er durch die, ihnen bis zu einem Alter, wo die einmal gewählte Lebensbestimmung schwerer mit einer anderen wieder sich vertauschen läßt, gewährte Ausbildung auf den Lehrerberuf angewiesen hätte, würde er in der zum Zweck der Weiterbeförderung aus den Zöglingen jener Anstalt zu treffenden Auswahl völlig freie Hand haben, da denselben die hier gewonnene Bildung die bei ihrem Alter noch immer offene Bahn zu jedem anderen Beruf, dem etwa die geänderte Neigung sich zuwenden oder auf den die jetzt mehr hervorgetretene Art ihrer Befähigung oder die Nothwendigkeit sie hinweisen möchte, erleichtern würde.

Ob dann noch andere Einrichtungen und welche zu treffen sein werden, um den aus der ersten Classe entlassenen Zöglingen die in theoretischer, besonders aber in praktischer Hinsicht vollendete Vorbildung zu ihrem Beruf zu erleichtern; ob dieselben etwa zu diesem Zweck tüchtigen Volksschullehrern für eine bestimmte Zeit zu überweisen, zugleich ihnen in besonderen Stunden an jener Anstalt Gelegenheit zu ihrer theoretischen Fortbildung, besonders in den höheren Berufswissenschaften zu geben; — oder ob etwa für beide Zwecke der Anstalt eine dritte, mit einer Freischule in Verbindung zu setzende Classe beizufügen, oder endlich für besonders Begabte eine Unterstützung zum Besuch höherer für Stadtschulen berechneter seminaristischer Anstalten eines anderen deutschen Staates auszusetzen, sich empfehlen wird: — das Alles sind Fragen, für deren Beantwortung, wie schon oben bemerkt ist, die Erfahrung von den Erfolgen der zunächst zu errichtenden Lehranstalt und der Beirath ihres Vorstehers abgewartet werden mag.

Für dieses wichtige Amt aber einen durchgebildeten und erfahrenen Schulmann zu gewinnen, das würde die nächste und Hauptaufgabe sein müssen; ja, die Deputation hält dafür, daß der für jetzt zu fassende Beschluß sich auf die Errichtung einer Lehranstalt, wie sie im Obigen nach Einrichtung und Zweck nur allgemein charakterisirt worden, und auf die Greirung der Stellen eines Vorstehers und eines zweiten ordentlichen Lehrers derselben zu beschränken haben, daß aber die gesetzliche Feststellung der näheren Organisation dieser Anstalt und vollends die Wahl des zweiten Lehrers bis dahin auszusetzen sein dürfte, wo dabei, neben der Hülfe, die in der Sachkunde und in der genauen Kenntniß unserer Verhältnisse und unsers darin begründeten Bedürfnisses von Seiten des Herrn Directors der jetzigen Anstalt sich darbietet, der Rath auch jenes Vorstehers benützt werden könnte.

Das Gehalt des Vorstehers wird, bei der Wichtigkeit dieses Amtes für unser Volksschulwesen überhaupt und bei den daher an die Qualification zu machenden Ansprüchen, auf nicht unter tausend Thaler bei freier Wohnung, das des zweiten Lehrers auf achthundert Thaler ohne freie Wohnung festzusetzen sein. Die sonst für Adhibirung des einen oder anderen Gehülfslehrers, für Bücher, Apparate u. s. w. erforderliche jährliche Ausgabe dürfte 500 Thaler nicht übersteigen, so daß, im Blick auf das bisher für das sogenannte Seminar Verwendete, die jährliche Mehrausgabe für den Unterricht angehender Volksschullehrer, bei der Beschränkung auf die projectirte Anstalt, die Summe von 2000 Thalern nicht übersteigen würde.

Während des ersten Jahres wird jedenfalls nur Eine Classe erforderlich sein, der Unterricht daher noch in dem bisherigen Local stattfinden können; dem Vorsteher wird aber bis dahin, daß ihm eine angemessene Wohnung angewiesen werden kann, eine Miethentschädigung von etwa 150 Thalern jährlich zu bewilligen sein.

Ueber die definitive Einrichtung des Schullocals und der damit zu verbindenden Wohnung des Vorstehers, für welche Baulichkeiten auf dem Areal der Hauptschule ausreichender Raum sich darzubieten scheint, muß die Deputation weitere Anträge zu stellen sich vorbehalten.

Das Vorgetragene erlaubt sie sich in den Antrag zusammenzufassen:

es wolle die Errichtung einer Schulanstalt, in welcher junge Leute die sich dem Volksschullehrerberufe widmen wollen, nach ihrer Confirmation in den obengenannten Wissenschaften und Fertigkeiten unentgeltlich unterrichtet würden, sowie die Anstellung eines Vorstehers und eines zweiten ordentlichen Lehrers an derselben mit den oben angegebenen Emolumenten beschlossen werden, — vorbehaltlich weiterer Beschlußnahme über die Organisation dieser Schule und den Lehrplan im Einzelnen, über das für dieselbe und die Wohnung des Vorstehers anzuweisende Lokal, sowie über das Ob und Wie einer Beihilfe, die den Zöglingen, an welche diese Schule ihre Aufgabe erfüllt hätte, zur Vollenendung ihrer Vorbildung etwa noch zu gewähren sein möchte.

Bremen, den 5. Februar 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

